

Erziehungsrecht nicht entschieden wird. Soll eine Feststellung nach § 52 FGB hinsichtlich des nicht voll geschäftsfähigen Elternteils getroffen werden, oder ist über das Erziehungsrecht gemäß § 25 FGB zu entscheiden und dieses dem anderen Elternteil zu übertragen? So änderte ein Bezirksgericht eine erstinstanzliche Entscheidung ab, mit der das Erziehungsrecht der Mutter übertragen worden war, weil nach seiner Auffassung nur festzustellen sei, daß die Mutter das Erziehungsrecht gemäß § 45 FGB allein habe, da der Vater nicht geschäftsfähig war.

Der FGB-Kommentar (Berlin 1973, Anm. 2 zu § 52 [S. 220]) bejaht die Übertragung des Erziehungsrechts gemäß § 25 FGB. Hierfür sprechen folgende Überlegungen: Aus der besonderen Situation, die sich mit dem Eheverfahren für die einzelne Familie ergibt, folgt, daß das Gericht in jedem Fall für die weitere Entwicklung und Erziehung der Kinder eine besondere staatliche Verantwortung wahrzunehmen hat. Aus ihr leitet sich, die Notwendigkeit ab, über das elterliche Erziehungsrecht zu entscheiden. Im allgemeinen führt die Prüfung des Gerichts zur Übertragung des Erziehungsrechts auf einen Elternteil. Das Ergebnis kann jedoch auch darin bestehen, den Entzug des Erziehungsrechts auszusprechen oder anzuordnen, daß es für eine begrenzte Zeit durch die Eltern nicht wahrzunehmen ist (§ 26 Abs. 1 und 2 FGB).

Wesentlich und kennzeichnend für alle Entscheidungen über das Erziehungsrecht ist, daß die Erziehungsbedingungen für die Kinder bei jedem Elternteil geprüft werden. Kommt ein Elternteil nach § 52 FGB für die Übertragung des Erziehungsrechts nicht in Frage, so hat sich die gerichtliche Prüfung nur auf die Bedingungen beim anderen Elternteil zu erstrecken. Wichtig ist in jedem Fall, daß über das Erziehungsrecht nicht befunden wird, ohne eine den Umständen des Einzelfalls angemessene gründliche Prüfung durchgeführt zu haben.

JOACHIM KNÖDEL, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Aufgaben und Arbeitsweise der Notaraktive in den Bezirken

Die gegenwärtigen Arbeiten am Entwurf eines Gesetzes über das Staatliche Notariat sind Anlaß, die Struktur und das Niveau der Leitung der Staatlichen Notariate zu überprüfen, um mit den künftigen Rechtsvorschriften noch effektiver und rationeller leiten zu können. Von Interesse sind in diesem Zusammenhang auch die Notaraktive, die vor mehr als 15 Jahren in den Bezirken aus praktischen Erfordernissen heraus gebildet wurden, ohne daß es hinsichtlich ihrer Stellung und Aufgaben bislang zentrale Regelungen gibt

Zur Stellung und Zusammensetzung der Notaraktive

Die Notaraktive beraten und unterstützen den Direktor des Bezirksgerichts, der die Staatlichen Notariate im Bezirk anleitet und kontrolliert und damit die Leitungsaufgaben des Ministeriums der Justiz verwirklichen hilft

Jedes Aktiv wird im Auftrag des Direktors des Bezirksgerichts vom Notarinstrukteur des Bezirksgerichts geleitet. Ihm gehören etwa fünf bis acht Staatliche Notare an, die zumeist auch Leiter eines Notariats sind und langjährige Erfahrungen in der notariellen Tätigkeit besitzen. Der Direktor des Bezirksgerichts entscheidet über die Zusammensetzung des Aktivs, bestätigt vom Aktiv vorgeschlagene Maßnahmen und kontrolliert seine Tätigkeit

Es stärkt die Leitungsposition des Bezirksgerichts sehr,

Diese Prüfung wäre hingegen nicht erforderlich, wenn davon auszugehen wäre, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 52 FGB i. V. m. § 45 Abs. 2 Satz 2 FGB das Erziehungsrecht ohnehin dem einen Elternteil obliegt. Eine solche Betrachtungsweise, die allein den bisherigen Zustand berücksichtigt, könnte z. B. dazu führen, daß das Erziehungsrecht einem Elternteil auch dann verbliebe, wenn eigentlich der Entzug auszusprechen wäre. Im Ergebnis würden die Interessen der Kinder beeinträchtigt. Das Gericht würde damit seiner Aufgabe, bei der Ehescheidung das Wohl der Kinder zu wahren und ihre weitere Erziehung und Entwicklung zu sichern, nicht gerecht werden.

Die Übertragung des Erziehungsrechts bei einer Ehescheidung erhält dem Nichterziehungsberechtigten bestimmte Rechte und Pflichten. Würde keine Übertragung erfolgen, sondern lediglich festgestellt, daß nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, so hätte das zur Folge, daß dem nicht voll geschäftsfähigen Elternteil — abgesehen von der Unterhaltspflicht, die davon nicht berührt wird — die Rechte und Pflichten eines Nichterziehungsberechtigten auch dann versagt blieben, wenn die Gründe des § 52 FGB wegfallen. Er käme z. B. im Fall einer notwendigen Änderung des Erziehungsrechts nicht für dessen Übertragung in Frage. Andererseits würden dem nicht voll geschäftsfähigen Elternteil nach § 52 Satz 2 FGB bestimmte Rechte verbleiben. Er könnte demzufolge z. B. auch nach der Ehescheidung die Kinder betreuen. Er hätte also möglicherweise weitergehende Einwirkungsmöglichkeiten auf die Kinder als jeder andere infolge der Ehescheidung Nichterziehungsberechtigte.

Damit wird deutlich, daß in solchen Fällen, in denen bei Scheidung der Eltern das Erziehungsrecht aus Gründen des § 52 FGB nur einem Elternteil obliegt, die Übertragung nach § 25 FGB diejenige Rechtsform ist, die für die Zukunft eindeutige Verhältnisse zwischen den Eltern und Kindern schafft.

wenn die Mitglieder des Notaraktivs in ihrer eigenen Tätigkeit vorbildlich sind. Deshalb ist es auch zweckmäßig, daß erfahrene Leiter von Notariaten verschiedener Größenordnungen im Aktiv mitarbeiten. Gleichwohl erscheint es jedoch bedenklich, daß in manchem Aktiv auf die Mitarbeit und Initiativen jüngerer Notare verzichtet wird, die nicht als Leiter tätig sind. Auch die Anzahl der Frauen in den Notaraktiven ist noch zu gering. Das Aktiv kann m. E. die Staatlichen Notare noch wirkungsvoller unterstützen, wenn es auch die Auffassung der als Notare tätigen Frauen und der jüngeren Kollegen berücksichtigt. Derartige Überlegungen sollten ggf. dazu führen, die Aktive entsprechend zu verstärken.

Zu den Aufgaben der Notaraktive

Die Aufgaben des Notaraktivs ergeben sich aus dem Arbeitsplan des Bezirksgerichts bzw. aus dem daraus abgeleiteten Plan des Notarinstrukteurs. In den ersten Jahren ihres Bestehens berieten die Notaraktive den Notarinstrukteur hauptsächlich in einzelnen Leitungsfragen und in komplizierten Rechtsfällen, die die Notare an das Bezirksgericht herangetragen hatten.*/ Die Mitglieder des Aktivs nahmen auch an Revisionen des Notarinstrukteurs in Staatlichen Notariaten teil. Sie

*/ Vgl. H. Richter, „Zehn Jahre Staatliches Notariat“, NJ 1962 S. 687 (691).